

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gadebusch

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Gadebusch

vom 25.03.2013

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVBl. S. 777 ff.) wird nach Beschluss der Stadtvertretung Gadebusch vom 11.03.2013 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Rechtsaufsichtsbehörde am 21.03.2013 nachfolgende 1. Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1 - Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Stadt Gadebusch vom 30.09.2010 wird wie folgt geändert.

1. Der § 8 (Öffentliche Bekanntmachung) erhält folgende Fassung:

„(1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet, zu erreichen über den Link/den Button „Satzungen“ über die Homepage des Amtes Gadebusch unter der Adresse <http://www.gadebusch.de/>, öffentlich bekannt gemacht.

Unter der Bezugsadresse des Amtes Gadebusch, Am Markt 1, 19205 Gadebusch kann jedermann sich Satzungen der Gemeinde kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde werden zur Mitnahme während der Öffnungszeiten am Verwaltungssitz in Gadebusch unter obiger Adresse bereitgehalten. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachungen in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

(2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen auf Grund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel. Die Bekanntmachungstafel befindet sich in Gadebusch am Rathaus, Am Markt 1. Ergänzend erfolgt die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen wird im Internet wie im Absatzes 1 hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel. Die Bekanntmachungstafel befindet sich in Gadebusch am Rathaus, Am Markt 1.

(5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 in Folge höherer Gewalt oder sonstigen unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an der Bekanntmachungstafel zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Einladungen zu den Sitzungen der Stadtvertretung und ihrer Ausschüsse sind über den Link/den Button „öffentliche Bekanntmachungen“ über die Homepage des Amtes Gadebusch unter der Adresse <http://www.gadebusch.de/>, zu erreichen.“

Artikel 2 - In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. November 2012 in Kraft.

Gadebusch d. 25.03.2013

Howest
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Verfahrensvermerk:

Diese Bekanntmachung wird am 03.04.2013 auf der Internetseite des Amtes Gadebusch (www.gadebusch.de) veröffentlicht.